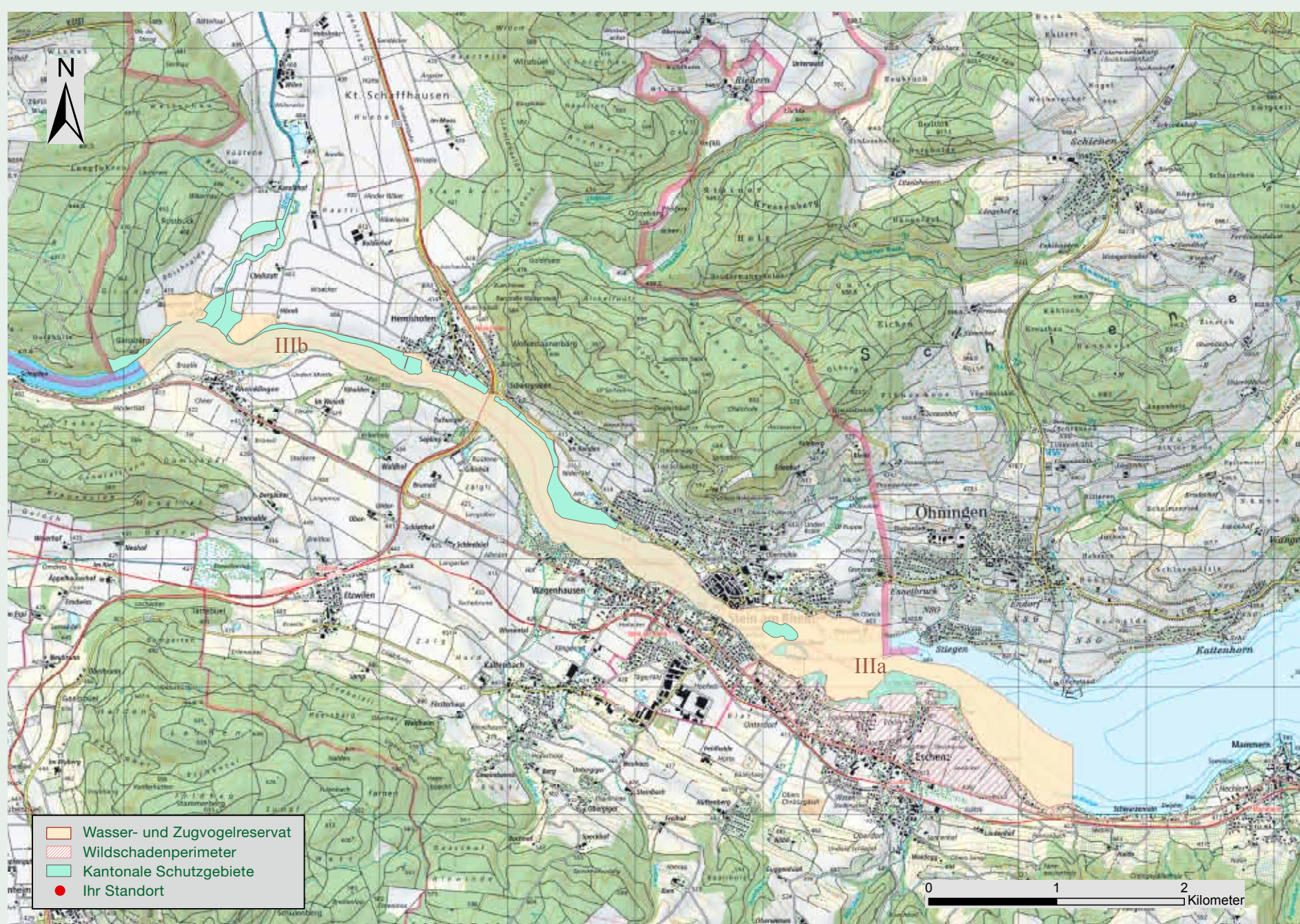


Wasser- und Zugvogelreservat

Stein am Rhein



Das Wasser- und Zugvogelreservat Stein am Rhein von internationaler Bedeutung umfasst Teile des Untersees und Rheins und erstreckt sich von oberhalb Eschenz (TG) bis zur rechtsseitigen Landesgrenze unterhalb der Bibermüli (SH). Das Reservat wurde 1991 in das Inventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung aufgenommen. Es dient im Winter als Rast- und Überwinterungsort für Zugvögel und ganzjährig dem Erhalt des Lebensraums für Wasservögel. Jedes Jahr überwintern mehr als zehntausend Wasservögel im Reservat.

Das Wasser- und Zugvogelreservat überlappt sowohl im Kanton Thurgau als auch im Kanton Schaffhausen mit mehreren weiteren Naturschutzgebieten. Diese Schutzgebiete haben eigene Schutzziele, welche zum Erhalt der dort vorkommenden Arten festgelegt wurden.

Die Funktion der Schutzgebiete kann nur dann erfüllt werden, wenn die Besucherinnen und Besucher auf die Bedürfnisse der Wildtiere Rücksicht nehmen.

Tragen auch Sie dazu bei, dass Tiere und Pflanzen in den Schutzgebieten einen ungestörten Lebensraum finden.

Bitte beachten Sie die Verhaltensregeln!



Die Schellente, ein seltener Wintergast in der Schweiz und Schirmart im Wasser- und Zugvogelreservat Stein am Rhein.

Ein schweizweites Netzwerk an Wasser- und Zugvogelreservaten



Die Schweiz hat eine besondere Bedeutung als Überwinterungs- und Rastplatz für verschiedene ziehende Wasservogelarten. Jedes Jahr überwintern in Schweizer Gewässern hunderttausende von Wasser- und Zugvögeln. Deshalb wurden landesweit Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung ausgeschieden. Sie bilden ein wichtiges Netz an ökologischer Infrastruktur für den Artenschutz.

Die wichtigsten Verhaltensregeln im Schutzgebiet:



Leinenpflicht
vom 1. Oktober
bis 31. März



Das Füttern von
Wildtieren ist verboten



Der Betrieb von
Modellfahrzeugen ist
verboten:
im Teilgebiet IIIa
vom 1. Oktober bis 31. März
im Teilgebiet IIIb
vom 1. Januar bis 31. März



Die Ausübung von
Wassersportarten ist
verboten:
im Teilgebiet IIIa
vom 1. Oktober bis 31. März
im Teilgebiet IIIb
vom 1. Januar bis 31. März



Jagd- und Fischereiverwaltung
des Kantons Schaffhausen



Jagd- und Fischereiverwaltung
des Kantons Thurgau